

Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 1098/2015
Datum RR-Sitzung: 9. September 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzausgleich Vollzug 2015. Verweigerung der Mindestausstattung

1 Sachverhalt

Der Regierungsrat kann Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, die geografisch-topografischen Zuschüsse und die Mindestausstattung ganz oder teilweise verweigern (Art. 35 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, FILAG; BSG 631.1).

Ob sich eine Gemeinde in einer sehr guten finanziellen Situation befindet, wird gemäss Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzausgleich (FILAV; BSG 631.111) aufgrund folgender Kennzahlen bestimmt:

- a Zinsbelastungsanteil,
- b Nettozinsbelastungsanteil,
- c Bruttoverschuldungsanteil und
- d Eigenkapital bzw. Bilanzfehlbetrag pro Einwohner.

Die Kennzahlen werden standardisiert und in einem Kennzahlenmix zusammengefasst. Massgebend ist der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre. Die Mindestausstattung wird ab einem Wert des Kennzahlenmix von kleiner als -1,60 bis zum Wert -3,00 linear gekürzt (Art. 19 Abs. 2 und 3 FILAV). Ab einem Wert kleiner als -3,00 wird die Mindestausstattung vollumfänglich verweigert.

Die Finanzverwaltung konnte die Finanzkennzahlen für die Jahre 2012 und 2013 mit Daten aus der Gemeindefinanzstatistik berechnen. Die Kennzahlen für das Jahr 2014 wurden von der Finanzverwaltung bei den Gemeinden schriftlich erhoben. Im Anschluss daran wurde der Wert des Kennzahlenmix für jede Gemeinde berechnet.

2 Erwägungen / Begründung

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden haben einen Anspruch auf eine Mindestausstattung im Vollzugsjahr 2015. Sie weisen jedoch einen Wert des Kennzahlenmix von kleiner als -1,60 auf, weshalb der Regierungsrat die Mindestausstattung gemäss Art. 19 Abs. 3 FILAV ganz oder teilweise verweigern kann:



Gemeinde	Wert Kennzahlenmix	Kürzungsfaktor in %	Anspruch Mindestausstattung in CHF	Verweigerung in CHF	Auszahlung Mindestausstattung in CHF
Clavaleyres	-2.15	39.49	23'172.--	- 9'152.--	14'020.--
Häutligen	-1.99	28.29	35'428.--	- 10'025.--	25'403.--
Hofstetten b.B.	-2.32	51.59	65'853.--	- 33'980.--	31'873.--
Rebévelier	-2.90	93.24	30'748.--	- 28'672.--	2'076.--
Rumendingen	-2.26	47.73	9'004.--	- 4'298.--	4'706.--
Schelten	-3.48	100.00	31'065.--	- 31'065.--	0.--
Seehof	-1.82	15.98	44'279.--	- 7'078.--	37'201.--
Treiten	-1.61	0.85	9'269.--	- 79.--	9'190.--

3 Verfügung

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Gestützt auf Art. 35 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) sowie Art. 19 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) wird folgenden Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, die Mindestausstattung ganz oder teilweise verweigert:

Gemeinde	Anspruch Mindestausstattung in CHF	Verweigerung in CHF	Auszahlung Mindestausstattung in CHF
Clavaleyres	23'172.--	- 9'152.--	14'020.--
Häutligen	35'428.--	- 10'025.--	25'403.--
Hofstetten b.B.	65'853.--	- 33'980.--	31'873.--
Rebévelier	30'748.--	- 28'672.--	2'076.--
Rumendingen	9'004.--	- 4'298.--	4'706.--
Schelten	31'065.--	- 31'065.--	0.--
Seehof	44'279.--	- 7'078.--	37'201.--
Treiten	9'269.--	- 79.--	9'190.--

Die Berechnung der Verweigerung der Mindestausstattung ist aus dem Berechnungsblatt ersichtlich, welches den Gemeinden von der Finanzverwaltung gleichzeitig mit der Eröffnung dieser Verfügung zugestellt wird.

2. Gemäss Art. 25 Abs. 1 FILAV werden die Zuschüsse den berechtigten Gemeinden innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung ausgerichtet. Bei verspäteter Auszahlung ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 25 Abs. 2 FILAV). Es gilt der gleiche Zinssatz wie bei Verzugszinsen auf Steuerbeträgen.

4 Eröffnung

Die vorstehende Verfügung des Regierungsrats wird den Gemeinden durch die Finanzverwaltung eröffnet.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

Verteiler

- Finanzdirektion